



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 10. März 2017					
HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Kornhausplatz 4
89073 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste	
Eing.	09. März 2017
Tgb.-Nr.	I/91
Bearb. Stelle	

SUB, ZSIF

Tübingen 01.03.2017
Name Christian Deigner
Durchwahl 07071 757-3208
Aktenzeichen 14-8/2244.4-1
Stadt Ulm
(Bitte bei Antwort angeben)

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Ulm
in den Haushaltsjahren 2009 – 2013**

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 11.03.2015, Az.: 89381
Stellungnahmen der Stadt vom 26.10.2015 und 29.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Ulm in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 11.03.2015 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten.

Ergänzend wird noch folgender Hinweis gegeben:

zu Rdnr. 11 (Jahresbauarbeiten für die Belagssanierungen im Stadtgebiet)

Im Interesse angemessener Chancen für die mittelständische Wirtschaft (Nr. 2.1.2 VergabeVwV i. V. m. Nr. 3 der VwV Beschaffung) ist auch das Regierungspräsidium der Auffassung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren Aufwand im Voraus weitestgehend genau ermittelt werden kann und die eine voraussichtliche

Auftragssumme von brutto 150.000 EUR überschreiten, als separate Projekte behandelt und ausgeschrieben werden sollten.

In Betracht kommt auch, diese Maßnahmen als eigenständige Lose in die bisherige Jahresbauausschreibung für Belagssanierungen mit aufzunehmen und in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe nach § 5 Abs. 2 VOB/A vorzusehen.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Deigner